

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Bauwirtschaft zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns Anpassungsentscheidung 2025

Vorbemerkung:

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) ist der Zusammenschluss des deutschen Bau- und Ausbauhandwerks und repräsentiert in 15 Verbänden 370.000 Betriebe mit 3,4 Mio. Beschäftigten. Die Betriebe sind im Handwerk fest verankert; es handelt sich dabei größtenteils um mittelständische Familienbetriebe. Diese erbringen rund 80 % aller Bauleistungen in Deutschland und sind auch als Auftragnehmer für den Bund tätig.

Positionierung:

Die Bauwirtschaft unternimmt aktuell alle Anstrengungen, um das Ziel der Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum zu realisieren. Dazu gehört auch der Blick auf alle Kostenfaktoren inklusive der Lohn- und Lohnnebenkosten. Wir weisen darauf hin, dass für fast alle Bereiche der Bauwirtschaft tarifliche Regelungen existieren, die auch tarifliche Stundenlöhne ausweisen. In einzelnen Branchen der Bauwirtschaft handelt es sich dabei auch um allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne (beispielsweise für den Bereich Dachdecker, Gerüstbau, Steinmetze, Maler und Lackierer). In nahezu allen Branchen bzw. Mitgliedsverbänden der BVB - und damit des Bau- und Ausbauhandwerks - sind die Tarifverhandlungen bereits abgeschlossen und weisen daher aktualisierte Tarifentgelte auf. Nachfolgend eine kurze tabellarische Übersicht der aktuell geltenden untersten Tarifstundenlöhne:



Bundesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks



Bundesverband
Garten- Landschafts- und
Sportplatzbau e.V.



Bundesverband Farbe
Gestaltung Bautenschutz



Bundesverband Metall –
Vereinigung Deutscher
Metallhandwerke



Bundesverband Gerüstbau



Bundesverband Rollläden
+ Sonnenschutz



Deutscher
Holzfertigbauverband



Tischler-Schreiner
Deutschland



Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes



Zentralverband des
Deutschen Dachdecker-
handwerks



Zentralverband Raum und
Ausstattung



Zentralverband der
Deutschen Elektro- und
Informationstechnischen
Handwerke



Zentralverband Sanitär
Heizung Klima



Zentralverband Schilder
und Lichtreklame



Bundesverband des
Schornsteinfeger-
handwerks



Bundesinnungsverband
des Deutschen
Kälteanlagenbauerhandwerks

Branche	Niedrigster Tariftundenlohn ohne Zuschläge (aktuell)
Baugewerbe	Lohngruppe 1: Tariflohn 14,42 €
Dachdecker	Branchen-Mindestlohn 1: 14,35 €
Elektrohandwerk	Branchenmindestentgelt 14,41 €, ab dem 01.01.2026 14,93 €
Garten- und Landschaftsbau	12,69 € (vom gesetzlichen Mindestlohn 12,82 € seit Januar überholt)
Gebäudereinigung	Lohngruppe 1: 14,25 €
Gerüstbau	Branchen-Mindestlohn: 13,95 €
Maler	12,82 € (tariflicher unterster Entgeltwert wurde vom gesetzlichen Mindestlohn 12,82 € überholt)
Raumausstattung	niedrigste Entgeltgruppe: 12,92 €
Sanitär/Heizung	regional unterschiedlich, teilweise Lohngruppe 1 = gesetzlicher Mindestlohn
Schilder und Lichtreklame	Lohngruppe 1 = gesetzlicher Mindestlohn, Lohngruppe II: 15,48 €

Wir weisen darauf hin, dass eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns oberhalb dieser Tariffentgelte unmittelbar und definitiv zu Kostensteigerungen führen würde, die sich damit auch auf die Baukosten niederschlagen würden. Es ist unbestritten – und auch im Rahmen der Evaluation des gesetzlichen Mindestlohns bereits festgestellt worden – dass selbst Festlegungen des gesetzlichen Mindestlohns, die dicht unterhalb der Tarifföhne liegen, sich auf tarifliche Regelungen auswirken, nicht nur in den untersten Tarifgruppen, sondern auch durch Stauchungseffekte oder auch eine Beeinflussung der Tarifflohndynamik in den darüber befindlichen Tariflohngruppen. Dies zeigte die Untersuchung des IW und des WSI „Entwicklung des Tarifgeschehens vor und nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns“ aus dem Jahr 2019 (die Studie wurde im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums erstellt). Daneben wirkt die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns nach unseren Erfahrungen auch auf die Marktlöhne, da Arbeitnehmer oftmals nur dann bereit sind, in bestimmten Branchen tätig zu werden, wenn der gezahlte Lohn einen gewissen Abstand zum gesetzlichen Mindestlohn aufweist.

Zusammengefasst kann daher gesagt werden, dass eine Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns in einer Größenordnung, die dessen Niveau nahe an die untersten Tarifföhne der Bauwirtschaft bringt, unmittelbar zu Kostensteigerungen im Bau- und Ausbaugewerbe führen würde. Da die Personalkosten in der Regel der größte Kostenblock für Handwerksbetriebe sind, würde eine solche Festlegung daher unmittelbar auf die Baupreise durchschlagen und damit das Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, konterkarieren.

Wir bitten die Mindestlohnkommission, dies bei ihren Beratungen und ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Berlin, den 11. Juni 2025

Ansprechpartner:

Zentralverband Deutsches Baugewerbe
Rechtsanwalt Heribert Jöris
(Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer Sozial- und Tarifpolitik
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
Tel.: 030/20314-504, Mail: joeris@zdb.de, www.zdb.de